



# KREISVERWALTUNG VULKANEIFEL

Kreisverwaltung Vulkaneifel ☐ Postfach 12 20 ☐ 54543 Daun

12.01.2026

## Mit Zustellungsurkunde

Fa. Grünwerke GmbH  
Höherweg 200  
40233 Düsseldorf

Abteilung  
Bauen  
Unser Zeichen  
6-5610-WKA Bongard  
Boxberg  
Auskunft erteilt  
Michelle Schoden  
Zimmer  
310  
Telefon  
06592/933-323  
Telefax  
06592/933-6220  
E-Mail  
michelle.schoden  
@vulkaneifel.de

Bürgerservice  
[info@vulkaneifel.de](mailto:info@vulkaneifel.de)  
06592/933-0  
[www.vulkaneifel.de](http://www.vulkaneifel.de)

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG);  
Antrag der Grünwerke GmbH auf Änderung der Nebenbestimmung „Nr. 14 Bauzeitenbeschränkung“ nach § 12 Abs. 4 BlmSchG für den Windpark Bongard-Boxberg, genehmigt durch Bescheid der Kreisverwaltung Vulkaneifel vom 03.06.2025, Az. 6-5610-WKA-Bongard-Boxberg, des Typs Siemens DD-142 mit einer Gesamthöhe von 200 m, Nennleistung 3,9 MW (WEA 01, WEA 02, WEA 03) in der Gemarkung Bongard sowie des Typs Siemens DD-142 mit einer Gesamthöhe von 200 m (WEA 05, WEA 06) bzw. 160 m (WEA 04), Nennleistung 3,9 MW in der Gemarkung Boxberg**

## B E S C H E I D ZUR ÄNDERUNG EINER NEBENBESTIMMUNG

### 1.

Auf Antrag der Grünwerke GmbH, Höherweg 200, 40233 Düsseldorf, wird die Nebenbestimmung „Nr. 14 Bauzeitenbeschränkung“ in Kapitel 3 Naturschutzrecht -Artenschutzrechtliche Nebenbestimmungen- für den Windpark Bongard-Boxberg, bestehend aus sechs Windenergieanlagen (WEA), erstmals angeordnet durch den Bescheid der Kreisverwaltung Vulkaneifel vom 03.06.2025 unter dem Aktenzeichen 6-5610-WKA-Bongard-Boxberg, auf S. 23 gemäß § 12 Abs. 4 BlmSchG wie folgt geändert:

### 14. Bauzeitenbeschränkung

*Insbesondere zum Schutz des im Plangebiet nachgewiesenen Raubwürgers (*Lanius excubitor*) sowie zum Schutz aller nachgewiesenen und potenziell im Plangebiet vorkommenden Vogel- und Fledermausarten, sind Bauzeitenbeschränkungen auf Basis der Darstellung im „Maßnahmenkonzept Raubwürger“ (ecoda GmbH & Co. KG, Stand: 19.04.2024) zu beachten.*

Kreisverwaltung Vulkaneifel  
Mainzer Straße 25  
54550 Daun  
Gläubiger-ID: DE08ZZZ00000151048  
Leitweg-ID: 072330000000-001-61  
Umsatzsteuer-ID: DE149932317

Bankverbindungen  
Kreissparkasse Vulkaneifel  
Postbank Köln  
Volksbank RheinAhrEifel eG

IBAN  
DE78 5865 1240 0000 0006 04  
DE12 3701 0050 0026 2965 06  
DE82 5776 1591 0363 6362 00



*Demnach sind zeitliche Beschränkungen für die Herrichtung sämtlicher Bauflächen inklusive dem dafür erforderlichen Baustellenverkehr, auch während der Fundamentbauarbeiten für die Anlagenstandorte WEA 01 bis WEA 06 zu beachten (vgl. Vermeidungsmaßnahme VI, Seite 36 im Maßnahmenkonzept Raubwürger). Die genannten Tätigkeiten dürfen ausschließlich außerhalb der Brutzeit des Raubwürgers (*Lanius excubitor*), abweichend von der Darstellung im „Maßnahmenkonzept Raubwürger“ (ecoda GmbH & Co. KG, Stand: 19.04.2024), zwischen Mitte September und Mitte Februar erfolgen.*

*Für die Anlagenstandorte WEA 03 bis WEA 06 sind zudem zeitliche Beschränkung der eigentlichen Errichtung der Windenergieanlagen zu beachten (vgl. Vermeidungsmaßnahme V2, Seite 36 f. im Maßnahmenkonzept Raubwürger).*

*Die vorgenannten Zeiträume sind zum Schutz des im Plangebiet vorkommenden Raubwürgers zwingend einzuhalten. Eine entsprechende Kontrolle und Dokumentation hat im Rahmen der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) nach Maßgabe der Bedingung Nr. 19 zu erfolgen.*

## 2.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

### Antrags- und Planunterlagen

Dem Bescheid liegen folgende, am 06.11.2025 sowie 11.12.2025 eingegangene Antragsunterlagen zu Grunde:

- 1) Gutachter- und Fachstellenpräsentation vom 06.11.2025
- 2) Antrag auf Änderung einer Nebenbestimmung gem. § 12 Abs. 4 BImSchG vom 11.12.2025

Dieser Bescheid umfasst die Änderung jeder einzelnen Windenergieanlage. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen betreffen, wenn nicht Weiteres Bestimmt ist, alle Windenergieanlagen.

### Begründung

#### I.

Mit Schreiben vom 11.12.2025 beantragte die Firma Grünwerke GmbH, Höherweg 200, 40233 Düsseldorf, die Änderung der Nebenbestimmung „Nr. 14 Bauzeitenbeschränkung“ in Kapitel 3 Naturschutzrecht -Artenschutzrechtliche Nebenbestimmungen- erstmals genehmigt durch Bescheid der Kreisverwaltung Vulkaneifel vom 03.06.2025 unter dem Aktenzeichen 6-5610-WKA-Bongard-Boxberg.

Mit Datum vom 06.11.2025 wurde die erforderliche Fachstelle, Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel, bezüglich der beantragten Änderung der o.g. Nebenbestimmung beteiligt.

#### II.

Das Vorkommen des in Rheinland-Pfalz vom Aussterben bedrohten Raubwürgers (*Lanius excubitor*) wurde umfassend untersucht und durch ein fachlich fundiertes Maßnahmenkonzept

berücksichtigt. Demnach sind Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, die dem Raubwürger vor Ort zu Gute kommen. Bestehender Lebensraum wird aufgewertet und weiterer Lebensraum wird geschaffen. Nachteilige Beeinträchtigungen des Raubwürger-Vorkommens werden als unwahrscheinlich angenommen. Mit den Ausgleichsmaßnahmen des Raubwürger-Konzeptes sind zugleich bestehende Kompensationspflichten bezüglich der Eingriffe in Natur und Landschaft beglichen. Die Maßnahmen sind fachlich und im Umfang ausreichend bemessen, um die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zu kompensieren.

Artenschutzrechtliche Konflikte können durch Maßnahmen gemindert und vermieden werden. Aufgrund des Vorkommens des Raubwürgers (*Lanius excubitor*) wurden restriktive Bauzeitenregelungen bestimmt. Diese wirken sich auch auf alle anderen im Gebiet (potentiell) vorkommenden wildlebenden Tierarten positiv aus. Sonstige (artenschutzrechtliche) Maßnahmen sind obligatorische Maßnahmen wie z. B. Kontrollen und Schutz von Baumhöhlen.

Aus der Fachliteratur zur Phänologie des Raubwürgers (Hölzinger, 1997; Laux et al., 2014) wird ersichtlich, dass die lokalen Brutpopulationen bereits Mitte August mit dem Wegzug beginnen. Bei einer Verlängerung der Bauzeit um vier Wochen in den September hinein sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Raubwürgerpopulation zu erwarten.

Eine Bauzeitenverlängerung in den März hingegen würde zu erheblichen Störungen während des Heimzugs und der Balz führen. Eine Verschiebung in den September stellt daher einen vertretbaren Kompromiss dar, um die gesamte Bauzeit aller Anlagen zu reduzieren.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel, Mainzer Str. 25, 54550 Daun erhoben werden. Ein Widerspruch Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m, ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Widersprüche Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m keine aufschiebende Wirkung haben. Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz gestellt und begründet werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Kathrin Schütz-Szepanski  
(Geschäftsbereichsleiterin)